



Beschlussvorlage 2021/201	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 20, Finanzreferat
	Verfasser(in)	Finanzreferat

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	17.06.2021	öffentlich

Verabschiedung Haushalt 2021

a) Beschluss über die Haushaltssatzung der Stadt Friedberg mit ihren Anlagen

b) Beschluss über die Haushaltssatzungen der Stiftungen mit ihren Anlagen

Beschlussvorschlag:

1. Die nachfolgende Haushaltssatzung der Stadt Friedberg mit ihren Anlagen wird beschlossen:

**Haushaltssatzung
der Stadt Friedberg (Landkreis Aichach/Friedberg)
für das Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Friedberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Stadt für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen
und Ausgaben mit

74.157.300 €

u n d

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen
und Ausgaben mit

35.452.400 €

ab.

2. Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Friedberg für das Haushaltsjahr 2021 wird im Erfolgsplan

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



in den Erträgen auf	8.933.500 €
in den Aufwendungen auf	<u>11.380.000 €</u>
	- 2.446.500 €

und im Vermögensplan

mit Einnahmen von	5.905.000 €
mit Ausgaben von	5.905.000 €

festgesetzt.

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt wird auf 0 € festgesetzt.
2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes Stadtwerke Friedberg wird auf 5.300.000 € festgesetzt.

§ 3

1. Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt werden in Höhe von 30.950.000 € festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden in Höhe von 5.070.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuerhebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

<u>Grundsteuer:</u>	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	360 v.H. (ab 01.01.2004)
	b) für die Grundstücke (B)	360 v.H. (ab 01.01.2004)
<u>Gewerbsteuer:</u>	nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital	350 v.H. (ab 01.01.2004)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird nachfolgend festgesetzt:

- für den Haushalt der Stadt Friedberg – für den laufenden Bedarf in Höhe eines Sechstels der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen 12.650.000 €,



- für den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke – für den laufenden Bedarf in Höhe eines Sechstels der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge 1.455.000 €.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Friedberg, den
STADT FRIEDBERG

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

2. Die nachfolgende Haushaltssatzung der der Stiftungen der Stadt Friedberg mit ihren Anlagen wird beschlossen:

**Haushaltssatzung für die Stiftungen der Stadt Friedberg
Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Friedberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Die als Anlagen beigefügten Haushaltspläne der Spitalstiftung sowie der Karl-Sommer-Obdachlosen- und Altersheimstiftung für das Haushaltsjahr 2021 werden hiermit festgesetzt; sie schließen im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben

1) bei der Spitalstiftung	mit	23.300 €
2) bei der Karl-Sommer- Obdachlosen- und Altersheimstiftung	mit	<u>47.500 €</u>
<u>insgesamt mit</u>		<u>70.800 €</u>



und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben

1) bei der Spitalstiftung	mit	1.600 €
2) bei der Karl-Sommer- Obdachlosen- und Altersheimstiftung	mit	<u>0 €</u>
<u>insgesamt mit</u>		<u>1.600 €</u>

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3 – 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Friedberg, den
STADT FRIEDBERG

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister



3. Die nachfolgende Haushaltssatzung des Gehörlosenzentrums Schwaben mit ihren Anlagen wird beschlossen:

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr

2021

Stiftung Gehörlosenzentrum Schwaben

Auf Grund von Art. 20 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Friedberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den
Einnahmen und Ausgaben

mit 85.900,-- Euro

im **Vermögenshaushalt** in den
Einnahmen und Ausgaben

mit 15.000,-- Euro

§ 2 – 6
entfällt

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Friedberg, den

Stiftung Gehörlosenzentrum Schwaben

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister



Sachverhalt:

Vorbemerkungen

Der Werkausschuss hat sich in Sitzungen am 03.12.2020, 26.01.2021 und 08.06.2021 mit der Beratung des Wirtschaftsplans 2021 ff. der Stadtwerke Friedberg (Erfolgs- und Vermögensplan) befasst.

Der Rat der Stadt Friedberg befasste sich ebenfalls in mehreren Sitzungen am 21.01.2021, 25.02.2021 und 27.05.2021 mit den zentralen Eckdaten des Haushaltsentwurfes 2021 und den Zielvorgaben der Haushaltsentwicklung bis 2024.

Nach einer eingehenden Beratung und Einzelbeschlussfassungen der Gremien in den jeweiligen Sitzungen liegt nun ein abgeglicherer städtischer Haushaltsentwurf 2021 mit einer entsprechenden Haushaltssatzung und den erforderlichen gesetzlichen Anlagen zur endgültigen Beschlussfassung vor.

Während im Haushaltsjahr 2021 eine Neuverschuldung durch das deutliche Abschmelzen der Allgemeinen Rücklage noch vermieden werden kann, ist in der mittelfristigen Finanzplanung 2022 bis 2024 eine Finanzierung von Großprojekten voraussichtlich nur noch durch die Aufnahme von Krediten möglich. Die gesetzlichen Zuführungen vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt werden dabei im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit erfüllt.

Die Haushaltsdaten sind über die gesamte Finanzplanung 2021 bis einschließlich 2024 abgeglichen. Der Haushalt 2021 ist in seiner Finanzstruktur unter der Berücksichtigung der rechtsaufsichtlichen Vorgaben genehmigungsfähig und stellt somit eine mögliche solide Beschlussgrundlage für den Stadtrat dar.

1. Auf einen Blick – Die Eckwerte des Haushaltes 2021

HAUSHALTSVOLUMEN	2021 IN €
Stadt Friedberg	
Verwaltungshaushalt	74.157.300
Vermögenshaushalt	35.452.500
Eigenbetrieb Stadtwerke	
Wirtschaftsplan in den Erträgen	8.933.500
Wirtschaftsplan in den Aufwendungen	11.380.000
Vermögensplan	5.905.000



2. Haushaltsdaten der Stadt Friedberg

2.1 Entwicklung der zu verteilenden Finanzmasse

ZU VERTEILENDE FINANZMASSE	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
	in T €	in T €	in T €	in T €
Grundsteuer A/B (360%)	4.245	4.273	4.350	4.380
Gewerbesteuer (350%)	15.866	16.107	16.622	17.486
Einkommensteueranteil	21.874	22.968	24.300	25.734
Umsatzsteueranteil	2.716	2.419	2.465	2.508
Schlüsselzuweisungen	2.177	3.073	3.327	2.573
Familienlastenausgleich	1.630	1.712	1.811	1.918
Grunderwerbsteueranteil	750	750	750	750
Sonstiges (Hundesteuer, Verwarnungsgelder...)	669	669	669	669
Zinsen	1	1	1	0
Konzessionsabgabe	1.144	1.144	1.144	1.144
SUMME EINNAHMEN:	51.072	53.116	55.439	57.162
Gewerbesteuerumlage	1.533	1.611	1.662	1.749
Kreisumlage	20.107	18.919	19.110	19.822
Zinsen	280	265	250	240
Zuführung an Vermögenshaushalt	801	2.353	4.191	3.919
Budgetreserve	200	200	200	200
Zuführung Sonderrücklage	500	500	500	500
Verlustausgleich Stadtwerke	893	1.769	1.769	2.645
SUMME AUSGABEN:	24.314	25.617	27.682	29.075
ÜBERSCHUSS:	26.758	27.499	27.757	28.087

Hinweise:

- Die Höhe der Mindestzuführung 2021 (Summe der ordentlichen Tilgungen 2021) beträgt 801.000 €. Die Entwicklung der Gewerbesteuer ist gegenüber dem Vorjahr stabil bis leicht zunehmend.
- Schlüsselzuweisungen werden voraussichtlich in allen vier Haushaltsjahren zufließen; jedoch wird die Stadt Friedberg in 2021 nach der bekannten Finanzausgleichssystematik mit einer Kreisumlage von 48,5 % bzw. 20.106.543,15 € belastet.
- Es liegt u.a. eine aktuelle Gruppierungsübersicht 2021 bzw. der Finanzplan 2022 bis 2024 bei.



- Die Verlustausgleiche der Stadtwerke Friedberg sind zusammen mit den Vorausleistungen bis 2021 vollständig enthalten. Für 2022 sind Anzahlungen auf den Verlustausgleich vorgesehen.



2.2 Entwicklung Zuführung zum Vermögenshaushalt

Gemäß § 22 KommHV muss die Zuführung vom Verwaltungshaushalt mindestens so hoch sein, dass die im Vermögenshaushalt veranschlagte ordentliche Tilgung der Kredite gedeckt werden kann. Daneben soll aus finanzwirtschaftlichen Gründen ein möglichst hoher Anteil der Ersatzbeschaffungen von beweglichem Vermögen und der Erneuerungsbauten an bestehenden Straßen gedeckt werden.

ZUFÜHRUNG AN DEN VERMÖGENSHAUSHALT	Ansatz 2021 in T €	Ansatz 2022 in T €	Ansatz 2023 in T €	Ansatz 2024 in T €
Netto-Ausgaben Ersatzbeschaffungen	910	965	1.164	1.227
Netto-Ausgaben Erneuerungsbauten an bestehenden Straßen	609	195	195	195
Ordentliche Tilgungen (= Mindestzuführung) <i>davon für Wohnungsbau (rentierliche Schulden)</i>	801 429	808 429	815 429	822 429
Soll-Zuführung an den Vermögenshaushalt	2.320	1.968	2.174	2.244
Tats. Zuführung an den Vermögenshaushalt	801	2.353	4.191	3.919
	-1.519	385	+5.534	+6.773

Die in der Finanzplanung 2021 bis 2024 geplante Zuführung an den Vermögenshaushalt deckt teilweise die gesetzlichen Erfordernisse der Mindest- und Sollzuführung ab. Im Jahr 2021 kann jedoch die notwendige Sollzuführung nicht erwirtschaftet werden.

2.3 Schuldenstandentwicklung im Investitionszeitraum 2021 bis 2024

Unter der Beschlusslage, dass nach Abschmelzen der Allgemeinen Rücklage voraussichtlich ab 2022 für die Finanzierung des neuen Baubetriebshofes und der Erweiterung der Grundschule Süd wieder eine Kreditfinanzierung erforderlich sein wird, würde sich die geplante Schuldenstandentwicklung im Investitionszeitraum 2021 bis 2024 wie folgt entwickeln:

Schuldenstand Stadt Friedberg	2021 in T €	2022 in T €	2023 in T €	2024 in T €
Schuldenstand Beginn d.J.: davon Wohnungsbau	19.640 (12.132)	18.839	25.144	34.389
+ Bruttokreditneuaufnahmen	0	6.305	9.245	8.601
./. ordentliche Tilgungen	801	990	1.457	2.182
./. Sondertilgungen	0	0	0	0



= Schuldenstand Schluss d.J.:	18.839	25.144	34.389	42.990
Stand pro EWO 29.782 (31.12.2017)	628	838	1.147	1.434

2021 beträgt der rentierliche Anteil am städtischen Schuldenstand (= Wohnungsbau) **12,132 Mio. €**, der verbleibende Anteil am Schuldenstand, der durch die städtische Finanzkraft bewirtschaftet werden muss, beträgt **7,508 Mio. €**.

Schuldenstand Gesamt Stadt Friedberg + Eigenbetrieb	2021 in T €	2022 in T €	2023 in T €	2024 in T €
Schuldenstand Beginn d.J.:	36.900	41.128	43.214	44.688
+ Bruttokreditneuaufnahmen mit HER	5.300	4.000	3.382	2.513
./. ordentliche Tilgungen	1.820	1.914	1.908	1.913
./. Sondertilgungen	0	0	0	0
= Schuldenstand Schluss d.J.:	39.480	43.214	44.688	45.288
Stand pro EWO 29.782 (31.12.2017)	1.317	1.451	1.501	1.521

2.4 Stand der Allgemeinen Rücklage – Fortentwicklung bis 2024*)

Stand der Allgemeinen Rücklage	2021 in T €	2022 in T €	2023 in T €	2024 in T €
Stand zum Jahresbeginn	18.338	3.284	2.225	648
+ Zuführung	0	0	0	0
- Haushaltsentnahme	-11.391	-1.059	-1.577	0
Stand zum Jahresende	6.947	2.225	648	648

*) Die Entwicklung der Allgemeinen Rücklage sowie der Schulden sind in folgendem Kontext zu sehen:

- Aufgrund der Vorgaben der staatlichen Orientierungsdaten (Ergebnis der Steuerschätzung Mai 2021) wird nach einem Einbruch der Gemeindesteuern im „Corona-Jahr“ 2020 ab 2021 wieder mit einer Konsolidierung und moderaten Steigerung der kommunalen Steueranteile gerechnet. Diese Annahme ist aufgrund der derzeitigen Finanzlage jedoch nicht abschließend verifizierbar.
- Die guten Jahresabschlussergebnisse der vergangenen Jahre, die nun den erfreulichen hohen Stand der aktuellen Rücklage erbringen, lassen jetzt entsprechend der gesetzlichen Zweckbestimmung des § 20 Abs. 3 Satz 1 KommHV hohe eingeplante Entnahmen zumindest in den Jahren 2021 bis 2022, möglicherweise auch noch in den Jahren 2023 und 2024 zu. Die Ansparung der erwirtschafteten Überschüsse der Vorjahre ermöglicht die teilweise Deckung des Ausgabenbedarfes im Vermögenshaushalt und



stellt somit zumindest eine Grundlage für die teilweise Eigenkapitalfinanzierung der Maßnahmen im Finanzplanungszeitraum dar.

- Der Mindestbetrag der Allgemeinen Rücklage beträgt zurzeit 0,736 Mio. €.

2.5 Weitere Übersichten

Wie bereits in vergangenen Jahren liegen dem endgültigen Haushaltsplan neben den gesetzlich geforderten Anlagen weitere erläuternde Übersichten.

3. Schlussbetrachtung

Der vorgelegte Haushalt 2021 belegt, dass im laufenden Haushaltsjahr ein finanzierbarer Gesamthaushalt (noch) ohne Neuverschuldung möglich ist.

Die rechnerische Entwicklung der Allgemeinen Rücklage und des dargestellten Schuldenmanagements darf nicht über die hohen Investitionskosten der Folgejahre hinwegtäuschen, die es auch zukünftig für die Weiterentwicklung von Friedberg zu investieren gilt. Größter Unsicherheitsfaktor wird die gesamtwirtschaftliche Entwicklung im Nachlauf der Corona-Pandemie und damit weiterhin die Verfügbarkeit von städtischen Steuereinnahmen sein.

Das zu bewältigende Investitionspensum einschließlich Sanierungsbedarf im Zeitraum der kommenden Jahre ist immens und erfordert neben der bewährten Haushaltsdisziplin auch die Realisierung der geplanten Maßnahmen. Eine Priorisierung Maßnahmen mit Hilfe der geplanten Haushaltskommission soll hierbei unterstützend wirken.